Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. **Berlin, den 15. Februar 1917.** **Nr. 5.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M, vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 44.

Entschädigungen bei Dienstreisen während des Krieges.

Ich bestimme, daß in Abänderung der Ziffer I, 1a und b Meiner Ordre vom 20. Juli 1915 den Personen des Soldatenstandes der Marine bei Dienstreisen während des Krieges die baren Auslagen für Quartier und Verpflegung vergütet werden:

a) bei Reisen im Inlande bis zu drei Vierteln,
b) bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets bis zur vollen Höhe der regelmäßigen Inland-Tagegeldsätze.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

Großes Hauptquartier, den 31. Januar 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 9. Februar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Marineverordnungsblatt für 1915 Seite 246 zur Kenntnis der Marine.

Die zur Zeit vorliegenden Anträge auf Erhöhung der Reiseentschädigungen finden hierdurch ihre Erledigung.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.

CV. II. 2082.

Nr. 45.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2.

Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuß, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 3.

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4.

Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5.

Aus dem Abkehrscheine müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6.

Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7.

Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8.

Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuß endgültig.

§ 10.

Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11.

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12.

Auf die Beitreibung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Nr. 46.

Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Feststellungsausschuß), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;
2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Einberufungsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reichs in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen.

§ 2.

Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 3.

Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuß zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 4.

Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 5.

Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuß ergangen sind.

§ 6.

Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7.

Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8.

Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde.

§ 10.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11.

Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12.

Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuß oder der Zentralstelle eine schleunige Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuß oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13.

Hält der Ausschuß oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14.

Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abkehrschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuß oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15.

Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16.

Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuß beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17.

Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18.

Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuß oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19.

Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20.

Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22.

Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23.

Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24.

Wieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuß oder die Zentralstelle.

§ 25.

Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für erforderlich erachtet.

§ 26.

Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuß anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuß ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuhelfen.

§ 27.

Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28.

Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29.

Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30.

Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31.

Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32.

Gegen die Überweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33.

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34.

Erachtet der Schlichtungsausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35.

Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor

den Ausschuß gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36.

Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt
Groener.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Vorstehende Bekanntmachungen (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 85—92) werden hiermit im Anschluß an das unter Nr. 285 (Seite 312—316) im Marineverordnungsblatt für 1916 bekanntgegebene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.
Erler.

F. III. 5036.

Nr. 47.

Familienunterstützungen.

Berlin, den 3. Februar 1917.

Zu § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 / 4. August 1914, betreffend Familienunterstützungen, wird bestimmt:

Die für die Untersuchung wegen Fahnenflucht oder für die Strafvollstreckung zuständigen Gerichtsherren haben die vorgeschriebene Benachrichtigung der für den Wohnort der Einberufenen zuständigen Kommissionen (Landrat oder Magistrat) durch die Marineteile unter Mitteilung der Unterlage dafür an diese sofort zu veranlassen, wenn im Abwesenheitsverfahren ein hinreichender Verdacht der Fahnenflucht vorliegt, oder ein Urteil über eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis vollstreckt wird, und zwar auch dann, wenn die ausgesetzt oder unterbrochen gewesene Strafvollstreckung wieder aufgenommen wird. Die vom Gerichtsherrn im einzelnen Falle angegangenen Marineteile sind zur schleunigen Benachrichtigung gemäß § 11 Absatz 2 a. a. O. verpflichtet. Unterlassung oder Verzögerung der Benachrichtigung ziehen unter Umständen Schadenersatzansprüche nach sich.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Hebbinghaus.

A. Ia. 1010.

Nr. 48.

Urlaubserteilung an Offiziere.

Berlin, den 3. Februar 1917.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß zur Verminderung des Schreibwerks und zur Vereinfachung der Gesuchslisten die Immediatbefehlshaber der Marine Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit bis zu sechs statt bis zu anderthalb bzw. drei Monaten erteilen dürfen, wenn der Urlaub von solchen Offizieren im Korvettenkapitänsrang,

die sich nicht in Stellungen mit der Urlaubsbefugnis gemäß Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Marine, Anlage 29 § 4, 4 bzw. in einer Regimentskommandeurstellung befinden, oder von Offizieren im Kapitänleutnants-, Oberleutnants- und Leutnantsrang nachgesucht wird.

An den für das Sanitätsoffizierkorps erlassenen Sonderbestimmungen wird hierdurch nichts geändert.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ib. 1387. Hebbinghaus.

Nr. 49.

Ausnutzung der Eisenbahnwagen.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Die Verfügung vom 25. Februar 1916 — CV. II. 2588 — (Marineverordnungsblatt Seite 40) wird in Erinnerung gebracht. Bei der Knappheit der Wagen sind sie nicht nur bis zum Ladegewicht, sondern soweit die Beschaffenheit des Gutes es zuläßt, bis zur angeschriebenen Tragfähigkeit zu belasten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 1454. Dr. Schramm.

Nr. 50.

Portofreiheit für Feldpostbriefe nach Bulgarien.

Berlin, den 8. Februar 1917.

In Zukunft werden alle nicht oder nicht ausreichend freigemachten Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 50 g, die von den in Deutschland sich aufhaltenden oder deutschen Truppen zugeteilten bulgarischen Heeres- und Marineangehörigen — auch von den nach Deutschland beurlaubten oder in deutschen Bädern usw. zur Kur befindlichen bulgarischen Militärpersonen — nach Bulgarien aufgeliefert werden, sowie die gleichartigen Feldpostbriefe der deutschen Heeres- oder Marineangehörigen an ihre in Bulgarien ansässigen Familienmitglieder portofrei nach Bulgarien weitergeleitet. Dies ist den Marineangehörigen bekanntzugeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 1928. Dr. Schramm.

Nr. 51.

Bezeichnung der neuen Besoldungsarten.

Berlin, den 9. Februar 1917.

In allen Gebührnisangelegenheiten (Überweisungslisten, Gehaltsbüchern, Besoldungsrapporten u. dgl.) ist künftig bei solchen Offizieren usw., bei denen nach der Allerhöchsten Ordre vom 18. Januar 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 21 Nr. 26) zwei Arten von Besoldung in Frage kommen können, die maßgebende Besoldungsart in Klammern anzugeben. Empfänger der höheren (bis-

herigen) Gebührnisse sind mit (I), Empfänger der niedrigeren (neuen) Gebührnisse mit (II) zu bezeichnen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 2161. Dr. Schramm.

Nr. 52.

Feldpostadressen.

Kriegsministerium.
Nr. 114/17. A 3.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Am 15. Februar 1917 treten folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft:

I. 1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armeeabteilungen, Armeekorps, Divisionen und Brigaden; die Angabe eines höheren Stabes darf nur bei den Adressen von Angehörigen dieser Stäbe erfolgen (s. unter 3c).

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder:
   a) Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompagnie (Batterie, Eskadron) oder
   b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron) oder
   c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen (höhere Stäbe, Kolonnen, Flieger, Funker usw.).

3. a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverband angehören, darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompagnie (Batterie, Eskadron) nichts hinzugesetzt werden (auch nicht die Feldpost-Nummer).
   b) Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbständige Bataillone, höhere Stäbe [Ausnahmen s. unter 3c], Kolonnen, Flieger, Funker usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr. . . . .“; die Nummer der zuständigen Feldpostanstalt ist von dieser zu erfragen.
   c) Bei Angehörigen der Stäbe von Armeekorps (Generalkommandos) sowie von Divisionen und Brigaden muß die Feldpostnummer in der Adresse fortbleiben.

4. Alle Feldpostämter und Feldposterpeditionen werden für die Folge mit „Deutsche Feldpost“ und einer Nummer bezeichnet.

5. Die Feldpostadressen haben hiernach zum Beispiel zu lauten:
   a) ohne Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 2a), da im Regimentsverband:

> An
>
> Unteroffizier **Friedrich Müller**
>
> **Infanterie-Regiment 91**
> **1. Bataillon**
> **3. Kompagnie.**

b) mit Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 2b), da nicht im Regimentsverband:

> An
>
> Jäger **August Meyer**
>
> **Jäger-Bataillon 3**
> **2. Kompagnie**
> **Deutsche Feldpost Nr. 163.**

c) mit Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 3b), da besondere Formation und nicht im Regimentsverband:

> An
>
> Trainsoldat **Otto Schulz**
>
> **Reserve-Fuhrpark-Kolonne Nr. 190**
> **Deutsche Feldpost Nr. 180.**

II. Die Bekanntgabe der neuen Feldpostadressen nach der Heimat erfolgt durch die **Truppenangehörigen**.

Hierzu haben alle Formationen des Feld- und Besatzungsheeres von der nächsten **Postanstalt Postkarten** anzufordern, die mit dem Aufdruck oder der deutlichen Niederschrift der neuen Adressen zu versehen und so rechtzeitig den Angehörigen zuzusenden sind, daß diese bis zum 15. Februar 1917 im Besitz der neuen Adresse sind. Die Angabe der Formation muß einfach, klar, der dienstlichen Bezeichnung entsprechend und ohne entstellende Abkürzungen sein. Die zuständige Feldpostanstalt ist bei Feststellung der Adresse zu beteiligen. Die Aufnahme eines Hinweises ist notwendig, daß die neue Feldpostadresse erst am 1. Februar 1917 in Kraft tritt. Die Truppenteile überwachen die Ausführung vorstehender Bestimmungen und die rechtzeitige Auflieferung der Karten.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Bei Änderung der Adressen müssen die Angehörigen jedesmal erneut verständigt werden.**
2. **Die Truppenteile haben ihren Übertritt in einen anderen Verband der bisherigen und der neuen Feldpostanstalt sofort schriftlich (nicht telegraphisch) mitzuteilen.**

v. Stein.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Vorstehende Bestimmungen werden zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Postsendungen dienstlicher Natur an die deutschen Marinekommandos **auf dem Balkan und in Rumänien** sind entweder **durch Vermittelung des Marinepostbureaus Berlin C 2 oder durch die Feldpost zu befördern.** In letzterem Falle ist in der Adresse die betreffende Feldpoststation anzugeben (siehe Feldposterlaß Nr. 320).

Eine Frankierung derartiger Sendungen hat nicht stattzufinden. In der Adressierung der Feldpostsendungen an Marineangehörige auf „Schiffen“ tritt keine Änderung ein.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 1461. Dr. Schramm.

Nr. 53.

Sammlung von Erinnerungsstücken.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Alle in dem Bereich der Kaiserlichen Marine als Kriegserinnerungsstücke in Frage kommenden Gegenstände sind, soweit dies noch nicht geschehen, sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren, sowie während der Dauer des Krieges laufend zu ergänzen. Insbesondere kommen hierfür in Frage Gegenstände von im Gefecht gewesenen Schiffen, die während desselben beschädigt sind und Überbleibsel von in Verlust geratenen Schiffen usw.

Als Sammelstellen werden dieselben Behörden bestimmt, denen mit Verfügung vom 19. Oktober 1916 (Marineverordnungsblatt 1916 Nr. 234 Seite 272/273) das Sammeln der Fund- und Beutestücke übertragen ist. Die Erinnerungsstücke sind buchmäßig nachzuweisen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

N. 36. Boy-Ed.

Nr. 54.

Offiziergehälter.

Berlin, den 31. Januar 1917.

I. Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:
(A. K. O. v. 24. 4. 1916, 13. 7. 1916, 16. 9. 1916, 13. 1. 1917, 27. 1. 1917).

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Bemerkungen.
1	Kapitän zur See	Hoffner*)	1. 2. 17	*) Über den Friedensetat des Kapitels 51.
2	"	Mysing		
3	Fregattenkapitän	v. Hippel (Wilhelm)		
4	"	Nerger (Karl August)		
5	Korvettenkapitän	Gautier	1. 1. 17	
6	"	Peucer	1. 2. 17	
7	"	Schneider (Karl)		
8	"	Meusel (Ernst)		
9	"	Lühmann		

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Bemerkungen.
10	Kapitänleutnant I. Klasse	Stabbert	1. 1. 17	Die Einweisung der Kapitänleutnants I. und II. Klasse erfolgt lediglich zur Weiterführung der Kontrolle und hat auf den Gehaltsbezug während des Krieges keinen Einfluß.
11	"	Zimmermann (Robert)		
12	"	Beer (Robert)		
13	"	Pfützenreuter		
14	"	Hauffer		
15	Kapitänleutnant II. Klasse	v. Arnim (Bernd)	1. 2. 17	
16	"	Schulte (Rudolf)		
17	"	Lückhoff		
18	"	Carls		
19	Kapitänleutnant III. Klasse	Pach	1. 1. 17	
20	"	Delius		
21	"	Hankow		
22	"	Marschall		
23	"	Schulz (Gerhard)	1. 2. 17	
24	"	Amberger (Gustav)		
25	"	Wolff (Eberhard)		
26	Major	v. Kalinowski	1. 1. 17	
27	Hauptmann	Thoennissen		
28	Marine-Oberchefingenieur	Klimpt	1. 2. 17	
29	Marine-Chefingenieur	Altenfeld		
30	Marine-Oberstabsingenieur	Schultz (Karl)		
31	Marine-Stabsingenieur	Dreyforn		
32	Marine-Oberingenieur	Thienemann		

II. Der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. Januar 1917 im aktiven Seeoffizierkorps mit einem Patent seines Dienstgrades vom 19. September 1914 unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See Brodtreiß wieder angestellte Oberleutnant zur See Hoffmann (Martin) erhält ein Besoldungsdienstalter vom 1. April 1909.

III. Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. Januar 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderten Leutnants zur See des Jahrgangs 1914 Engelbert, Falkenroth, Brandt (Richard), Becker (August), Jacob, Kiderlen, Kuntze (Eberhard), Maydorn (Dietrich), Pollack, Potz, Schimpf, Schönermark, Szyskowitz, Kortmann, Hoffmann (Fritz), Meendsen-Bohlken, Raben, Vonberg, Westerkamp, Zoepffel und Sander und die Leutnants der Marineinfanterie Martin, Schütze, Bödecker und Gröschke beziehen das Gehalt der niedrigsten Stufe ihres Dienstgrades vom 1. Januar 1917 ab.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt später.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. Ic. 1308. Hollweg.

Nr. 55.

Torpederoffiziergehälter.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 18. 1. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station
1	Torpeder-Kapitänleutnant	Schulz	1. 1. 17	O
2	=	Schmidt	1. 1. 17	O

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. V a. 237. Schuur.

—

Nr. 56.

Gewährleistung von Anwartschaften im Sinne der §§ 11 und 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird hierdurch bestimmt:

Bei denjenigen ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen, welche Anspruch auf Versorgungsgebührnisse aus Fonds der im Reichshaushaltsetat aufgeführten Heeresverwaltungen haben und welchen lediglich nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) die Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge zusteht, ist die Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge im Sinne des § 9 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht als gewährleistet anzusehen.

Berlin, den 13. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

II. 7709. Caspar.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. VII b. 1692. Harms.

Nr. 57.

Vorsitzender und Vertreter in den Schlichtungsausschüssen.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Gemäß § 9 2. Abs. des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst sind für die industriellen Betriebe der Marineverwaltung im Bereich der Nordseestation und der Ostseestation (außer Werft Danzig und deren Geschäftsbereich) zwei Ausschüsse gebildet worden, zu deren Vorsitzenden und ständigen Mitgliedern nachstehende Personen ernannt worden sind:

Für den Bereich der Nordseestation mit Sitz Wilhelmshaven:

Vorsitzender: Kontreadmiral z. D. Westphal.
Stellvertreter: Kapitän zur See z. D. Koch (Richard).
1. ständiger Vertreter der Arbeitgeber: Marine-Oberbaurat Preße.
Stellvertreter: Marine-Oberbaurat Eickenrodt.
2. ständiger Vertreter der Arbeitgeber: Hilfs-Marine-Intendanturrat Luther.
Stellvertreter: Marine-Intendantur-Assessor Rinkefeil.
1. ständiger Vertreter der Arbeitnehmer: Schlosser R. Heise.
Stellvertreter: Schlosser R. Rieter.
2. ständiger Vertreter der Arbeitnehmer: Schlosser-Vorarbeiter Fr. Klose.
Stellvertreter: Schlosser-Vorarbeiter Joh. Welscheid.

Für den Bereich der Ostseestation (außer Danzig) mit Sitz Kiel:

Vorsitzender: Kontreadmiral z. D. Westphal.
Stellvertreter: Korvettenkapitän Haße.
1. ständiger Vertreter der Arbeitgeber: Marine-Baurat Wiesinger.
Stellvertreter: Marine-Baurat Gerlach.
2. ständiger Vertreter der Arbeitgeber: Hilfs-Marine-Intendantur-Assessor Dr. Stahmer.
Stellvertreter: Marine-Intendanturrat Judenfeind-Hülße.
1. ständiger Vertreter der Arbeitnehmer: Schiffszimmermann Karl Bindemann (7410).
Stellvertreter: Former-Vorarbeiter Karl Specker (14868).
2. ständiger Vertreter der Arbeitnehmer: Heinr. Meyer (11409).
Stellvertreter: Maschinenarbeiter Kurt Grün (15019).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. VIII b. 3872. Harms.

Nr. 58.

Friedensbesoldungsvorschrift.

Berlin, den 30. Januar 1917.

1. Anlage 4 lfd. Nr. 12c (S. 219) einschließlich Bemerkung hierzu erhält in den Spalten 2 und 4 folgenden Wortlaut:

c) Die zur Unterstützung der Detailoffiziere bei der Verwaltung des Bootsmanns-, Steuermanns-, Zimmermanns-, Torpedo- (einschließlich Sprengdienstausrüstung und Minenräumgerät), Minen- und Artillerieinventars kommandierten Personen (vgl. V. f. S. § 5), sowie die mit der Verwaltung des Vermessungsdetails auf den Vermessungsschiffen im Auslande beauftragten Deckoffiziere,

Bemerkung zu 12c.

Auf Schiffen ohne Torpedodetail ist die Zulage für die Verwaltung der Sprengdienstausrüstung und des Minenräumgeräts nur dann zahlbar, wenn vom Kommandanten die Bildung einer eigenen Detailverwaltung hierfür mit einer besonderen Person als Detaildeckoffizier angeordnet wird.

2. Zu W. B. Nr. 12 (Seite 331) sind unter Ziffer 4 und 5 die Hinweise „vgl. Bemerkung zu Ziffer 12c Anlage 4 F. B. B." zu streichen.
Deckblätterausgabe bleibt vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Im Auftrage.
CV. III. 14193/16. Seeber.

Nr. 59.

Verlorenes Soldbuch.

Berlin, den 6. Februar 1917.

Das Soldbuch des Hauptmanns Töbten der 3. Kompagnie Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillons IV Hamburg ist verloren gegangen und für nichtig erklärt worden (§ 47, 3 Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Im Auftrage.
CV. III. 1825. Reuter.

Nr. 60.

Dienstalterszulage der Beamtenstellvertreter.

Berlin, den 13. Februar 1917.

Auf Grund der Ziffer XI der Allerhöchsten Ordre vom 18. Januar 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 21 Nr. 26) bestimme ich:

Die Dienstalterszulage der seit 1. Januar 1917 neuernannten Beamtenstellvertreter aus dem Friedensstande ruht für die Dauer des Bezugs der Beamtenstellvertreterlöhnung.

Von einem Ausgleich für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
CV. III. 2330. v. Capelle.

Nr. 61.

Disziplinarstrafgewalt gegenüber österreichisch-ungarischen Heeres- und Marineangehörigen.

Kriegsministerium. Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 751/1. 17. C 3 F. Berlin, den 27. Januar 1917.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat durch Erlaß Abt. 5, Nr. 21.688, vom 19. Dezember 1916 dem Bevollmächtigten des k. u. k. Kriegsministeriums beim Königlich Preußischen Kriegsministerium das Disziplinarstrafrecht eines Truppenkommandanten übertragen gegenüber allen Personen der k. u. k. bewaffneten Macht und der Gendarmerie — ausgenommen jene der k. u. k. Kriegsmarine —, die im Deutschen Reiche kommandiert sind und die nicht unter Kommando eines Offiziers stehen, der selbst über die ihm unterstehenden österreichisch-ungarischen Militärpersonen ein Strafrecht ausübt.

Über alle Personen der k. u. k. Kriegsmarine, die sich im gleichen Verhältnisse im Deutschen Reiche befinden, übt der k. u. k. Marine-Attaché in Berlin (Fregatten-Kapitän Graf Colloredo-Mannsfeld, österreichisch-ungarische Botschaft) das Strafrecht eines Truppenkommandanten aus.

Die österreichisch-ungarischen Armeeangehörigen, die in deutschen Lazaretten und Kurorten untergebracht sind, sowie Mannschaften, die keinem Kommando angehören und sich als

Einzelreisende auf der Durchreise oder zum vorübergehenden Aufenthalt (Beurlaubte) im Deutschen Reiche befinden, unterstehen in disziplinarer Hinsicht den deutschen Militärbefehlshabern — vgl. die Erlasse vom 26. April 1915 (A. V. Bl. S. 186/187) und vom 29. Juli 1916 (A. V. Bl. S. 300/301) —.

Dienstlich im Deutschen Reiche kommandierte Personen unterstehen dem Bevollmächtigten des k. u. k. Kriegsministeriums beim Königlich Preußischen Kriegsministerium oder dem k. u. k. Marine-Attaché. Die militärischen Dienststellen, die von strafbaren Handlungen österreichisch-ungarischer Heeres- oder Marineangehöriger Kenntnis erhalten, haben die strafbare Handlung zur Ausübung des Strafrechts unmittelbar dem Bevollmächtigten des k. u. k. Kriegsministeriums beim Königlich Preußischen Kriegsministerium oder dem k. u. k. Marine-Attaché bekanntzugeben.

Die beiden vorgenannten Offiziere werden die Strafe nach den für die österreichisch-ungarische Wehrmacht geltenden Bestimmungen verhängen und die betreffenden Dienststellen um Vollstreckung ersuchen. Von der Vollstreckung ist ihnen Mitteilung zu machen.

Frhr. v. Langermann.

Berlin, den 13. Februar 1917.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. I b. 1690. Hebbinghaus.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 30. 1. 1917.)

Zum überzähligen Torpedo-Oberingenieur:

Torpedo-Ingenieur

von Essen.

Ernannt:

(Allerh. Bestallung v. 30. 1. 1917.)

Stamm, staatlich geprüfter Baumeister des Schiffbaufaches, zum Marine-Schiffbaumeister.

(Allerh. Bestallungen v. 9. 2. 1917.)

Schreiber, Marine-Intendanturrat, char. Wirklicher Admiralitätsrat, zum Wirklichen Admiralitätsrat und vortragenden Rat im R. M. A.

Woelfel, Marine-Kriegsgerichtsrat, zum Marine-Oberkriegsgerichtsrat.

Charakterverleihungen:

(Allerh. Patente v. 9. 2. 1917.)

Eickenrodt, Marine-Oberbaurat, Maschinenbau-Betriebsdirektor a. D., den Charakter als Geheimer Marine-Baurat.

Schlueter, Marine-Bauinspektor a. D., **Schulthes**, **Arnold** Marine-Maschinenbaumeister a. D., **Berghoff,** Marine-Schiffbaumeister a. D., den Charakter als Marine-Baurat erhalten.

Ernannt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 25. 1. 1917.)

Evers, Diplom-Ingenieur, zum Marine-Bauführer des Schiffbaufaches.

(Staatss. d. R. M. A. v. 30. 1. 1917.)

Lietz, Bureauangestellter, zum Werftbuchführer.

(Staatss. d. R. M. A. v. 31. 1. 1917.)

Szameitat, Werftsteuermann, zum Werftschiffsführer.

(Staatss. d. R. M. A. v. 1. 2. 1917.)

Peilecke, Bureauangestellter, zum Werftbuchführer.

Titelverleihungen:

(Staatss. d. R. M. A. v. 26. 1. 1917.)

Hinz, Irling, Hilbrunner, Kunze, Hoffert Marine-Garnisonverwaltungs-Inspektoren, den Titel „Marine-Garnisonverwaltungs-Oberinspektor“,

Krüger, Peters, Marine-Bekleidungsamts-Inspektoren, den Titel „Marine-Bekleidungsamts-Oberinspektor“ erhalten.

Versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 26. 1. 1917.)

Rehse, Garnisonbauwart, mit Ablauf des Monats Januar 1917 von dem Kommando zum R. M. A. enthoben und zur Marine-Intendantur Kiel versetzt.

(Staatss. d. R. M. A. v. 11. 2. 1917.)

Dr. **Braun,** Marine-Gewerberat, mit dem 7. Februar 1917 von Kiel nach Berlin.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 4. 2. 1917.)

In Genehmigung seines Abschiedsgesuchs mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt:

Der Vizeadmiral
Mischke von der Marinestation der Ostsee.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 25. 1. 1917.)
Neckling, Marine-Intendantursekretär.

(Staatss. d. R. M. A. v. 26. 1. 1917.)
Knoop, Marine-Werkführer.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 26. 1. 1917.)
Den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub:

Westphal, Kontreadmiral z. D.

(A. K. O. v. 27. 1. 1917.)
Die Schwerter zum Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

v. Bülow (Friedrich), Kapitän zur See, Flügeladj. Sr. Majestät d. Kaisers u. Königs.

(A. K. O. v. 4. 2. 1917.)
Die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und den Stern mit Schwertern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Mischke, Vizeadmiral z. D.

Nachruf.

Am 9. Februar 1917 verschied zu Berlin im hohen Alter von 88 Jahren

Seine Exzellenz der Vizeadmiral a. D., Ritter hoher Orden

Herr **Otto Livonius**

zuletzt Departements-Direktor in der früheren Admiralität.

Die Kaiserliche Marine verliert in dem Heimgegangenen ihren ältesten Seeoffizier, der bis zuletzt der Entwickelung der Kriegsflotte und ihrer Mitwirkung im jetzigen Kriege mit größtem Interesse gefolgt ist.

Seine vornehme Gesinnung und hervorragenden Charaktereigenschaften sichern dem Verstorbenen ein treues Gedenken.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Dominika und Panama.

Der Präsident der Dominikanischen Republik, Herr Francisco Henriquez y Carvajal, und der Präsident der Republik Panama, Herr Don Ramón M. Valdés, sind von Seiner Majestät dem Kaiser und König als im Besitz der Regierungsgewalt befindlich anerkannt worden.

Todesfälle.

Prof. Dr. **Großmann,** Abteilungsvorstand bei der Deutschen Seewarte, am 5. Februar 1917 in Hamburg gestorben.